



# BERICHT

**Oktober 2014** Publikation der Bundeskriminalpolizei BKP, fedpol

## **GELDWÄSCHEREI**

# Geldwäschereiurteile in der Schweiz

Hauptkenntnisse	<b>1</b>
Einleitung	<b>2</b>
Methode	<b>2</b>
Statistischer Überblick	<b>3</b>
Modi Operandi	<b>12</b>
Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht	<b>16</b>
Einstellungen, Freisprüche und Nichtanhandnahmen	<b>16</b>
Ausblick	<b>18</b>



# Geldwäschereiurteile in der Schweiz

## Haupterkenntnisse

- Nach der Analyse der fedpol zur Verfügung stehenden Urteile ist die Gesamtsituation betreffend Geldwäscherei in der Schweiz über die letzten knapp 15 Jahre allgemein stabil geblieben. Bedeutende Verschiebungen sind nur in wenigen Bereichen festzustellen.
- Wie bereits in der Vergangenheit erging die grosse Mehrheit der Schuldsprüche in der Berichtsperiode 2008 bis 2012 wegen einfacher Geldwäscherei.
- Die bereits 2008 festgestellten Trends bezüglich Nationalität der verurteilten Täter haben sich fortgesetzt: Die meisten der Verurteilten stammen aus der Schweiz und aus Westafrika. Dabei ist der Anteil der Schweizer seit 2003 stabil und derjenige der Westafrikaner relativ stark ansteigend. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Täter aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und aus Albanien seit 2003 stetig gesunken.
- Betäubungsmittelhandel ist wie in der Vergangenheit die meist verbreitete Vortat, darauf folgen mit deutlichem Abstand Delikte aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität.
- Aufgefallen sind während der Berichtsperiode die vielen Fälle von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage als Vortat zur Geldwäscherei. Sie standen alle im Zusammenhang mit dem Phänomen der Finanzagenten, die im Auftrag von kriminellen Gruppierungen aus dem Ausland ihr Bankkonto für illegale Gelder zur Verfügung stellen.
- In rund der Hälfte der Fälle waren Vortäter und Geldwäscher identisch.
- Bei der einfachen Geldwäscherei beträgt die Deliktsumme in den meisten Fälle zwischen 25'000 und 100'000 Franken, bei der qualifizierten Tatvariante waren mehrheitlich Vermögenswerte zwischen 100'000 und einer Million Franken betroffen.
- Die angewandten Modi Operandi haben sich seit 2003 nicht merklich verändert: Nachwievor gehören der Versand von Geld via Money Transmitter, Bareinzahlungen und -bezüge, Kontoverschiebungen, Bargeldtransporte sowie der Umtausch und die Annahme und Weitergabe von Bargeld zu den am häufigsten eingesetzten Modi Operandi.
- Hauptgrund für Verfahrenseinstellungen und Freisprüche war in der aktuellen Berichtsperiode wie schon in der Vergangenheit der fehlende Nachweis der Vortat. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Vortat im Ausland begangen wurde.

## 1 Einleitung

In der Schweiz gewann das Thema Geldwäscherei erstmals Mitte der 1980er Jahre an Bedeutung und war zu diesem Zeitpunkt eng mit der Bekämpfung des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens verbunden. Auslöser waren aufsehenerregende Fälle von türkischen Heroinhändlern und Angehörigen der sizilianischen Cosa Nostra, die ihre verbrecherischen Vermögenswerte über den Schweizer Finanzplatz schleusten. Beschleunigt durch die Affäre rund um die ehemalige Bundesrätin Elisabeth Kopp sind 1990 die Artikel 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften in Kraft getreten. Seither hat sich das Schweizer Anti-Geldwäscherei-Dispositiv – nicht zuletzt aufgrund von internationalen Entwicklungen – stetig weiterentwickelt und erfüllt heute die internationalen Standards in diesem Bereich.

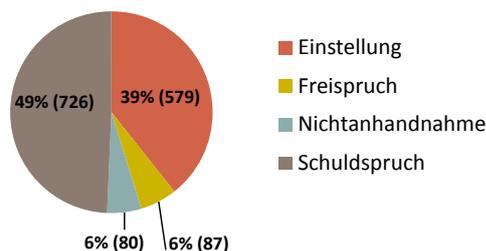
Ziel des vorliegenden Berichts ist es, Aussagen über die Entwicklung der Geldwäscherei in der Schweiz zu machen. Der Bericht ist eine Fortsetzung zweier in den Jahren 2004<sup>1</sup> und 2008<sup>2</sup> erschienenen Berichte. Da der Fokus des 2004 erschienenen Berichts anders gelagert ist, können deren Erkenntnisse mit der vorliegenden Studie nur in vereinzelt Bereichen verglichen werden. Der Vergleich der aktuellen Resultate mit der Vorgängerstudie (2008) ist jedoch fast überall möglich, was eine längerfristige Sicht auf die Entwicklung des Phänomens erlaubt.

In der Folge wird vorab die zur Analyse der Geldwäschereiurteile verwendete Methode erläutert. Anschliessend werden die Ergebnisse aus den Auswertungen präsentiert. Am Schluss des Berichts werden mögliche Entwicklungen im Bereich Geldwäscherei aufgezeigt.

## 2 Methode

Für den vorliegenden Bericht wurden alle Entscheide<sup>3</sup> im Zusammenhang mit Geldwäscherei ausgewertet, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 gefällt wurden und die der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) am 31. März 2013 zur Verfügung standen. Analysiert wurden sowohl Entscheide zu einfacher und qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und 2 StGB) als auch zu mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> StGB).

Artikel 29a Ziff. 1 des Geldwäschereigesetzes (GwG) verpflichtet die Strafbehörden, der Meldestelle alle hängigen Verfahren zu kommunizieren und ihr die ergangenen Urteile und Einstellungen inklusive Begründung zuzustellen. Leider kommen nicht alle Behörden dieser Pflicht vollumfänglich nach. Ein Abgleich mit dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA zeigt, dass MROS in der genannten Zeitspanne rund 70 Prozent aller Schuldsprüche erhalten hat.<sup>4</sup> Da Freisprüche und Einstellungen im VOSTRA nicht erfasst werden, können über die Höhe des Anteils der erhaltenen Freisprüche und Einstellungen an der Gesamtzahl keine Aussagen gemacht werden. Für die genannte Zeitspanne liegen 1472 Entscheide vor. Davon sind knapp die Hälfte Schuldsprüche (726 Urteile, 49 Prozent) und rund 40 Prozent (579) Einstellungen.



**Diagramm 1:** Entscheide zu den Artikeln 305<sup>bis</sup> und 305<sup>ter</sup> StGB, 2008-2012.

<sup>1</sup> Geldwäscherei „Lagebild Schweiz“, Dienst für Analyse und Prävention, September 2004. Vertraulich, nicht publiziert.

<sup>2</sup> „Geldwäschereiurteile in der Schweiz“, Dienst für Analyse und Prävention, November 2008. Keine Klassifizierung. <http://www.fedpol.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/geldwaescherei/geldwaeschereiurteile-d.pdf>

<sup>3</sup> Schuldsprüche, Freisprüche, Einstellungen und Nichtanhandnahmen.

<sup>4</sup> 2008: 82%, 2009: 56%, 2010: 74%, 2011: 75%, 2012: 67%.

Die Entscheide wurden anhand der folgenden Kriterien ausgewertet und kategorisiert:

- Alter des Täters zum Zeitpunkt der Verurteilung
- Nationalität des Täters
- Geschlecht des Täters
- Kongruenz zwischen Vortäter und Geldwäscher
- Vortat
- Modus Operandi
- Höhe der involvierten Vermögenswerte

Anschliessend wurden die gewonnenen Erkenntnisse mit anderen Daten (zum Beispiel Verurteilungszahlen betreffend andere Delikte, allgemeine Informationen aus der Strafverfolgung, Lageeinschätzungen über kriminelle Gruppierungen, etc.) in Verbindung gebracht. Einstellungen, Freisprüche und Nichtanhandnahmen wurden nicht in diese Auswertung einbezogen, weil der ihnen zu Grunde liegende Geldwäschereivorgang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte. Interessant waren in letzteren Fällen jedoch die Gründe, warum es nicht zu einer Verurteilung gekommen ist.

Grundsätzlich gilt es zu betonen, dass die Anzahl gefällter Strafurteile in einem Kriminalitätsbereich von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Zum Beispiel kann ein veränderter Fokus der Strafverfolgungsbehörden die Art und Anzahl der eröffneten Verfahren beeinflussen. Eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung oder grosse Fallkomplexe mit einer Vielzahl an Delikten und/oder hohen Vermögenswerten können die Bilanz ebenfalls verändern.

Die ausgewerteten Zahlen sind insbesondere in einigen Bereichen relativ klein, so dass minimale Veränderungen prozentual gesehen grosse Schwankungen ergeben. Daher sind die absoluten Zahlen bei allen Auswertungen ersichtlich.

Der vorliegende Bericht ist eine Hellfeldanalyse und zeigt Entwicklungen in diesem Kriminalitätsphänomen auf. Die Analyse der Geldwäschereiuurteile kann das Ausmass und das Erscheinungsbild von Geldwäscherei in der Schweiz jedoch nicht vollständig aufzeigen. Einerseits ist bei Geldwäscherei – wie bei vielen Straftaten – von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Andererseits können Verdachtsmomente wegen Geldwäscherei durch polizeiliche Mittel teilweise nur ungenügend erhärtet werden, da die polizeilichen Möglichkeiten zur Erhebung von Finanzinformationen wie Steuer- und Bankdaten gestützt auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Schweiz eingeschränkt sind. Dies

erschwert die effiziente und gezielte Aufspürung deliktisch erlangter Vermögenswerte im Rahmen der internationalen Polizeikooperation oder im Vorfeld staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen. Die Folge ist, dass aufgrund lückenhafter Ausgangslage kein Strafverfahren eröffnet wird und die Straftaten in der Schweiz ungeahndet bleiben. Da MROS weitgehende Kompetenzen zur Beschaffung und zum Austausch von Informationen hat, stellt sich dieses Problem nicht, wenn ein Geldwäschereverdacht durch eine Meldung an die Meldestelle ausgelöst wird.

## 3 Statistischer Überblick

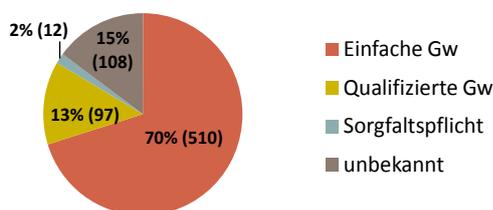
Für die vorliegende Analyse wurden 726 Schuldsprüche ausgewertet. Im Vergleich zur Anzahl Urteile in den untersuchten Zeitspannen der Vorgängerberichte bedeutet dies ein Anstieg (2004: 505, 2008: 549), der mit der allgemeinen Zunahme der Verurteilungen wegen Geldwäscherei einhergeht. Zudem ist die für diesen Bericht analysierte Zeitspanne geringfügig länger als die vorgängige.<sup>5</sup>

### 3.1 Einfache Geldwäscherei

Der Tatbestand der Geldwäscherei sieht, so wie er in Artikel 305<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches ausgestaltet ist, den einfachen und den schweren Fall von Geldwäscherei vor. Ein schwerer Fall liegt zwingend dann vor, wenn eine der in Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind. Unter diese Bedingungen fallen die Mitgliedschaft in einer Verbrecherorganisation, die Zugehörigkeit zu einer Bande sowie ein grosser Umsatz oder ein erheblicher Gewinn, der durch die Geldwäschereiaktivität generiert wurde. Wenn keine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist von einem einfachen Fall auszugehen.

<sup>5</sup> Fünf Jahre für den aktuellen und den 2004 veröffentlichten Bericht im Gegensatz zu vier Jahren und fünf Monaten für den 2008 erschienenen.

In der analysierten Zeitspanne wurde eine grosse Mehrheit (70 Prozent, 510 Schuldsprüche) der Täter wegen einfacher Geldwäscherei verurteilt (2008: 84 Prozent der Schuldsprüche wegen einfacher Geldwäscherei). Nur in 13 Prozent der Fälle kam es zu einem Schuldspruch wegen qualifizierter<sup>6</sup> Geldwäscherei (2008: 12 Prozent), Urteile wegen mangelnder Sorgfaltspflicht blieben auch in dieser Berichtsperiode eine Seltenheit (2008: 1,5 Prozent)<sup>7</sup>. Im Vergleich zum letzten Bericht blieb das allgemeine Bild der Geldwäscherei relativ stabil.



**Diagramm 2:** Geldwäschereiurteile nach Straftatbeständen, 2008-2012.

Der Anteil der Entscheide, in denen der betroffene Artikel des Strafgesetzbuches nicht eindeutig aus den Akten hervorging und die hier folglich als unbekannt erscheinen, betrug 15 Prozent und hat im Vergleich zum letzten Bericht stark zugenommen (2008: 3 Prozent). Allgemein ist festzustellen, dass die Urteilsbegründungen vermehrt kurz und wenig detailliert gehalten werden und so nicht selten wenige Angaben über den Sachverhalt und die angeklagte Person enthalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Urteil durch einen Strafbefehl oder im abgekürzten Verfahren<sup>8</sup> ausgesprochen wurde. Die Zahlen in der Kategorie „unbekannt“ sind folglich in allen analysierten Bereichen höher als dies in der vorangehenden Berichtsperiode der Fall war.

### 3.1.1 Alter und Geschlecht

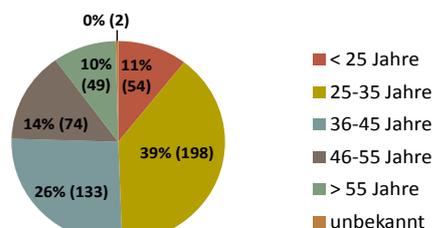
Knapp zwei Drittel der wegen einfacher Geldwäscherei verurteilten Täter waren zum Zeitpunkt des Urteils zwischen 25 und 45 Jahre alt (65 Prozent, 331 Fälle). Dies entspricht der Statistik von 2008 (66 Prozent der Täter zwischen 25 und 45 Jahren). Der

<sup>6</sup> Schwere und qualifizierte Geldwäscherei werden als Synonym verwendet.

<sup>7</sup> Da in einem Fall ein Schuldspruch wegen einfacher Geldwäscherei und wegen mangelnder Sorgfalt ergangen ist, ist die Gesamtanzahl der Fälle um 1 höher.

<sup>8</sup> Gemäss Art. 358 – 362 der Schweizerischen Strafprozessordnung, in Kraft seit 1.1.2011.

Anteil an sehr jungen Tätern (unter 25 Jahren) ist seit 2008 gesunken (von 19 auf 11 Prozent), während der Anteil der über 55-jährigen Täter leicht angestiegen ist (von 5 auf 10 Prozent). In 82 Prozent der Fälle war der Täter männlich, in 18 Prozent weiblich.<sup>9</sup>



**Diagramm 3:** Alter bei einfacher Geldwäscherei, 2008-2012.

### 3.1.2 Nationalität

Die wegen einfacher Geldwäscherei verurteilten Täter stammten zu je rund einem Viertel aus der Schweiz und aus Westafrika. Weitere Schwerpunkte konnten nicht festgestellt werden. Der Vergleich mit den Vorgängerberichten zeigt, dass sich die 2008 festgestellt Trends punkto Nationalität bei einfacher Geldwäscherei fortgesetzt haben: Der Anteil der Schweizer Täter ist im Vergleich zur letzten Erhebung stabil geblieben. Stark zurückgegangen sind die Anteile der Verurteilten aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und aus Albanien. Deutlich angestiegen ist der Anteil der Täter aus Westafrika. Zugenommen hat zudem der Anteil Täter aus dem übrigen Europa. Die Anzahl Verurteilter aus Zentral- und Südamerika und der Karibik sowie der Kategorie Andere ist seit 1998 stabil geblieben.

Bei den Verurteilten aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens stammte der grösste Teil aus Serbien und Montenegro<sup>10</sup> (18 Verurteilte, 43 Prozent), gefolgt von Tätern aus dem Kosovo (11 Verurteilte, 26 Prozent)<sup>11</sup>. Allgemein spielen Personen

<sup>9</sup> Da dieser Aspekt im vorangehenden Bericht nicht analysiert wurde, ist hier kein Vergleich möglich.

<sup>10</sup> Anfang 2006 hat sich Montenegro in einem Referendum für unabhängig erklärt. Die Staatenunion existiert seit diesem Datum nicht mehr. Aus den Urteilen ging jedoch nicht hervor, aus welchem der beiden Staaten die Verurteilten stammen, daher wird hier noch die alte Bezeichnung verwendet.

<sup>11</sup> Der Kosovo war seit dem Zerfall der Bundesrepublik Jugoslawien ein Bestandteil der Republik Serbien und ist seit Februar 2008 ein eigenständiger Staat. Es ist daher unklar, ob einige Verurteilte aus der Kategorie Serbien und Montenegro eigentlich aus dem Kosovo stammen.

aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und Albanien seit Jahren eine unvermindert wichtige Rolle im Handel und Schmuggel mit Betäubungsmitteln, insbesondere Heroin. Ein Rückgang ihrer kriminellen Aktivitäten konnte während der letzten Jahre nicht festgestellt werden, vor allem bei Albanern ist eher von einer Zunahme auszugehen. Es ist daher zu vermuten, dass es sich beim Rückgang der Verurteilungen wegen Geldwäscherei nicht um eine

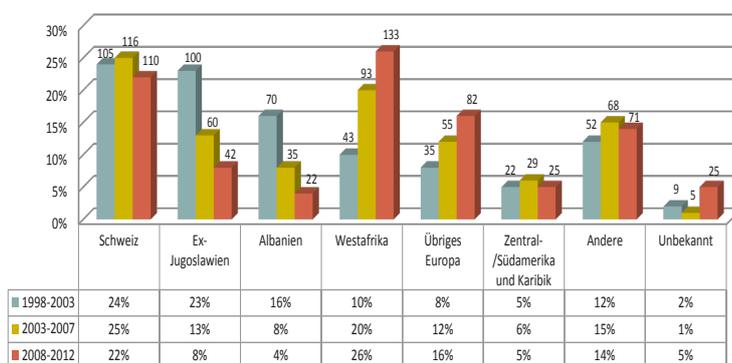
Tatsache, dass Verurteilungen wegen Geldwäscherei in der Berichtsperiode angestiegen sind, könnte damit zu tun haben, dass die Strafverfolgungsbehörden die zur Geldwäscherei angewandten Modi Operandi kennen und auch konsequent verfolgen.<sup>12</sup>

In der Gruppe „Übriges Europa“<sup>13</sup> machten Italiener mit rund einem Drittel den grössten Teil aus (27 Verurteilte, 33 Prozent), gefolgt von Personen aus der Türkei (11 Verurteilte, 13 Prozent)<sup>14</sup>, Deutschland (8 Verurteilte, 10 Prozent) und Frankreich.

Im Vergleich zum letzten Bericht sind vor allem die Verurteilungen von Italienern leicht angestiegen (+ 9 Fälle).

Knapp zwei Drittel (16 Verurteilte, 64 Prozent) der unter Zentral-/Südamerika und Karibik erfassten Personen stammen aus der Dominikanischen Republik. Der Anteil dieser Kategorie ist seit 1998 stabil geblieben.

Unter „Andere“ sind die übrigen Nationalitäten zusammengefasst.<sup>15</sup> Ihr Anteil blieb mehrheitlich stabil. Über 40 Prozent (30 Verurteilte, 42 Prozent) dieser Gruppe stammte aus Asien und dabei zu einem grossen Teil aus Georgien (9 Verurteilte, 13 Prozent). Jeweils knapp 30 Prozent der in dieser Kategorie zusammengefassten Täter stammten aus den übrigen Ländern Afrikas (20 Verurteilte, 28 Prozent) und aus den noch nicht abgedeckten Ländern Ost- und Südosteuropas (19 Verurteilte, 27 Prozent).



**Diagramm 4:** Nationalität bei einfacher Geldwäscherei, 1998-2012.

Verminderung der Geldwäschereitätigkeit handelt, sondern dass die Gründe für diesen Rückgang anders gelagert sind. Gruppierungen aus dem Balkan transportieren ihren Delikterlös üblicherweise in kleineren Summen bar zurück in ihre Heimatländer und investieren die Gelder vor Ort. Die Spur der Vermögenswerte wird dadurch optimal verschleiert und entsprechende Nachforschungen sind aufwendig und enden oft ergebnislos. Grund für den Rückgang dürfte sein, dass sich die Strafverfolgungsbehörden in der Schweiz aus Effizienzgründen vermehrt auf die eigentlichen Delikte konzentrieren und darüber hinaus keine langwierigen Ermittlungen zu allfälligen Geldwäschereidelikten anstrengen, zumal das zusätzlich zu erwartende Strafmass den Aufwand in den meisten Fällen nicht rechtfertigt und Einziehungen teilweise nicht realisiert werden können.

Von den 133 wegen Geldwäscherei verurteilten Westafrikanern stammte die grosse Mehrheit (81 Verurteilte, 61 Prozent) aus Nigeria. Darauf folgten Täter aus Kamerun (14 Verurteilte, 11 Prozent), Guinea (11 Verurteilte, 8 Prozent) und aus der Elfenbeinküste. Westafrikaner spielen im Handel mit Kokain seit geraumer Zeit eine wichtige Rolle. Die

<sup>12</sup> Im Gegensatz zu Tätern aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens überweisen Westafrikaner inkriminierte Gelder häufig via Money Transmitter ins Ausland. Da bei diesem Modus Operandi die Spur des Geldes nicht unterbrochen wird, besteht mehr Aussicht auf einen erfolgreichen Nachweis der Geldwäschereihandlung. Siehe dazu auch Kapitel 4 betreffend angewandte Modi Operandi.

<sup>13</sup> Ohne Schweiz, Albanien, Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und restliches Ost- und Südosteuropa.

<sup>14</sup> Im letzten Bericht wurden Täter aus der Türkei nicht unter „Übriges Europa“, sondern unter „Andere“ erfasst. Aufgrund der Anpassung der Bezeichnung der ausgewiesenen Regionen an die Nomenklatur des BFS, wird die Türkei künftig unter „Übriges Europa“ geführt.

<sup>15</sup> Afrika (ohne Westafrika), Asien, Nordamerika, Ost- und Südosteuropa (ohne Albanien und Staaten des ehemaligen Jugoslawiens), Ozeanien.

Bei einigen Gruppierungen ist bekannt, dass sie in der Schweizer Basiskriminalität eine relativ wichtige Rolle spielen und dabei auch einen beträchtlichen Gewinn erzielen. Da Personen entsprechender Herkunft in den Geldwäschereieurteilen jedoch nur sporadisch vertreten sind, stellt sich die Frage, wie diese Gruppierungen bei der Geldwäscherei vorgehen. In der Berichtsperiode waren beispielsweise mehrheitlich georgische, moldawische und rumänische Diebesbanden für eine Reihe von grossen Einbruchserien in der Schweiz verantwortlich. Die Staatsbürger aus der Moldau besitzen oft auch einen rumänischen Pass, mit dem sie visumfrei in den Schengen-Raum einreisen können. Vor allem Anzeigen gegen rumänische Staatsbürger wegen Diebstahl haben in der Berichtsperiode stark zugenommen. Die Täter sind typischerweise in der Schweiz nicht verankert, sondern reisen aus dem Ausland an, verüben die Delikte und bringen ihre Beute mutmasslich selbst so rasch wie möglich in Lager im angrenzenden Ausland oder in ihr Heimatland. Wertgegenstände wie Schmuck oder Elektronikartikel veräussern sie häufig erst im Ausland. In den meisten Fällen werden folglich in der Schweiz keine Geldwäschereidelikte aufgedeckt, da sie nicht über den regulären Finanzkreislauf abgewickelt werden. Ein anderes Beispiel sind Algerier und Portugiesen, die erwiesenermassen im Betäubungsmittelhandel eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen und in der Berichtsperiode trotzdem kaum wegen Geldwäscherei verurteilt wurden (vier Verurteilungen von Portugiesen und drei von Algeriern in der Berichtsperiode). Auch hier muss man davon ausgehen, dass sich die Täter nur schwer nachweisbarer Modi Operandi bedienen, um den Delikterlös zu waschen.

### 3.1.3 Vortat

Der Betäubungsmittelhandel ist wie in den beiden vorangehenden Berichtsperioden die am stärksten verbreitete Vortat (61 Prozent) geblieben. Allerdings hat sich der im letzten Bericht beobachtete Rückgang des Betäubungsmittelhandels als Vortat (2004: 85 Prozent, 2008: 68 Prozent) auch in dieser Berichtsperiode weiter fortgesetzt, wenn auch nicht mehr gleich stark. Mit deutlichem Abstand zum Betäubungsmittelhandel bildeten Delikte aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität (beispielsweise Betrug oder Veruntreuung) die zweithäufigste Vortat.

Der entsprechende Anteil hat sich im Vergleich zur vorangehenden Berichtsperiode kaum verändert. Ein Vergleich dieser Angaben mit den von Geldwäscherei unabhängigen Verurteilungszahlen zeigt, dass Betäubungsmittelhändler leicht häufiger zusätzlich wegen Geldwäscherei verurteilt wurden als Wirtschaftskriminelle. Der Anteil von Diebstahl als Vortat hat sich gegenüber der letzten Berichtsperiode kaum verändert. In der Berichtsperiode wurden hingegen nur zwei Fälle mit Vortat Hehlerei registriert, in der vorangehenden Analyse stammten die deliktischen Vermögenswerte in 18 Fällen aus einem Hehlereidelikt. In die Kategorie „Andere“ fielen weitere Vortaten wie die Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Förderung der Prostitution, Korruption, ungetreue Geschäftsbesorgung und der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage.

Auffallend war in der aktuellen Berichtsperiode der beträchtliche Anteil (43 Fälle, 8 Prozent) von betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (in der Grafik unter „Andere“) als Vortat zur Geldwäscherei. Es handelt sich um Fälle sogenannter Finanzagenten, die meistens Schweizer sind und auf Anweisung von kriminellen Gruppierungen aus Russland und der Ukraine handeln. Letztere plat-

#### Fallbeispiel:

##### Geldwäscherei von Erlösen aus Drogenhandel

D. U. wurde 1977 in Nigeria geboren und gelangte 2002 in die Schweiz, wo er einen Asylantrag stellte. Obwohl dieser Antrag 2004 abgewiesen wurde, blieb er in der Schweiz und betätigte sich illegal im Autohandel. Um mehr Geld für dieses Geschäft zu verdienen, stieg er 2010 in den Handel mit Kokain ein. Er schloss sich einem gut organisierten, internationalen Drogenring an, in dem er eine Position im unteren Teil der mittleren Hierarchieebene inne hatte. Insgesamt nahm er innerhalb von zwei Monaten rund sechs Kilogramm Kokain von Kurieren aus Holland und Spanien an, verpackte sie in kleine Portionen und setzte sie an diverse Abnehmer im Raum Basel ab. Mehrmals liess er durch Kuriere Gewinne von insgesamt rund 55'000 Franken in bar zu seinen Auftraggebern in die Niederlande transportieren, einmal überwies er 19'600 Franken via Western Union ebenfalls in die Niederlande. 2012 wurde D.U. wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel sowie wegen mehrfacher Geldwäscherei zu vier Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

zieren Trojaner<sup>16</sup> auf Computer von Internetnutzern, um anschliessend etwa in deren E-Banking-System einzudringen und Gelder an die Finanzagenten weiterzuleiten. Letztere werden meist mittels Stelleninserat angeworben und mit fünf bis zehn Prozent der überwiesenen Summe dafür entlohnt, dass sie ihr Bankkonto für die eingehenden Zahlungen zur Verfügung stellen. Sobald die Gelder auf ihrem Konto gutgeschrieben worden sind, werden sie von den Drahtziehern angewiesen, das Geld sofort bar zu beziehen und mittels Money Transmitter an ihnen Unbekannte in Russland oder der Ukraine zu transferieren. In der Schweiz kam es von 2007 bis 2010 zu einer grossen Zahl von Angriffen auf die E-Banking-Systeme der meisten hiesigen Banken. Seither haben die Finanzinstitute ihre Sicherheitsmassnahmen massiv verschärft und die Attacken blieben zuletzt in vielen Fällen erfolglos. Die für die Angriffe verantwortlichen Gruppierungen konnten nur in seltenen Fällen identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden.

Schweizer begingen Geldwäscherei am häufigsten im Zusammenhang mit Drogenhandel, seltener waren Vortaten wie Betrug, Veruntreuung oder der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage. Täter aus Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, aus Westafrika, Zentral- und Südamerika, Italien sowie aus der Türkei wurden in der Berichtsperiode fast ausnahmslos, Täter aus Albanien ausschliesslich wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit Drogenhandel verurteilt. Bei den aus Deutschland, Frankreich und Spanien stammenden Tätern waren Vortaten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität am häufigsten.

Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts<sup>17</sup> kann in der Schweiz – anders als etwa in Deutsch-

land oder Österreich – auch wegen Geldwäscherei verurteilt werden, wer die dazu notwendige Vortat selbst begangen hat. Diese Auslegung wird dadurch begründet, dass das Rechtsgut, das durch die Geldwäscherei beeinträchtigt wird, die Rechtspflege und nicht das Vermögen ist.

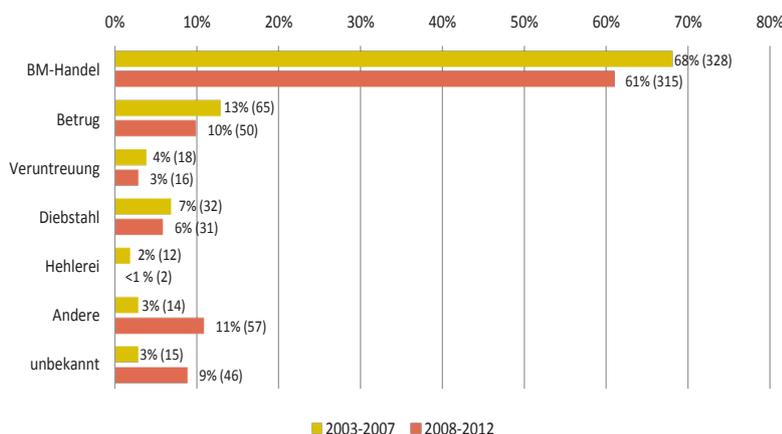


Diagramm 5: Vortat bei einfacher Geldwäscherei, 2003-2012.

#### Fallbeispiel:

##### Geldwäscherei durch Finanzagent

Der 1965 in der Schweiz geborene Treuhänder X schloss 2007 mit der Firma Y einen Vertrag als „Finanzagent“ ab. Seine Aufgabe bestand darin, gemäss den Instruktionen seines Auftraggebers Geld auf seinem Bankkonto entgegen zu nehmen und an Dritte weiterzuleiten, wobei fünf Prozent der empfangenen Summe als Lohn für ihn vereinbart war. Einige Tage später wurde X per SMS benachrichtigt, dass auf seinem Konto 13'795 Franken von einem ihm unbekanntem Absender gutgeschrieben wurden. In der Folge hob X 13'100 Franken am Bankomaten ab und versandte das Geld gemäss Anweisungen in drei Tranchen via Western Union und Money Gram an ihm unbekanntem Empfänger in Russland. In einem Mail war er von seinen Auftraggebern zuvor explizit angewiesen worden, bei einer allfälligen Frage seitens des Überweisungsinstitutes anzugeben, dass das Geld für Verwandte in Russland bestimmt sei. Das Gericht war der Auffassung, dass X aufgrund der Umstände annehmen bzw. mindestens in Kauf nehmen musste, dass das ihm überwiesene Geld aus einer schweren Straftat stammte und sprach X der Geldwäscherei schuldig. Er wurde im Oktober 2010 mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 180 Franken und mit einer Busse von 1200 Franken bestraft. Zudem muss er für die Verfahrenskosten aufkommen.

<sup>16</sup> Trojaner (Trojanische Pferde) sind Programme, die im Verborgenen schädliche Aktionen ausführen und sich dabei für den Benutzer als nützliche Anwendung oder Datei tarnen. <http://www.melani.admin.ch/themen/00103/00200/index.html?lang=de>

<sup>17</sup> BGE 120 IV 323.

Bei der einfachen Geldwäscherei wurde während der Berichtsperiode in rund der Hälfte der Fälle (51 Prozent) dieselbe Person für die Vortat und gleichzeitig wegen Geldwäscherei bestraft. In 34 Prozent der Fälle hatte der verurteilte Geldwäscher die Vortat nicht selbst verübt. In 15 Prozent der Fälle ging dieser Aspekt nicht aus den Akten hervor. Da die Frage der Kongruenz zwischen Vortäter und Geldwäscher in den vorangehenden Berichten nicht behandelt wurde, ist ein diesbezüglicher Vergleich nicht möglich.

### 3.1.4 Involvierte Vermögenswerte

In rund 80 Prozent der ausgewerteten Schuldsprüche betreffend einfache Geldwäscherei ging aus den Akten die Höhe der involvierten Vermögenswerte hervor. Im Vergleich zur vorgängigen Berichtsperiode sind die pro Fall durchschnittlich involvierten Vermögenswerte stabil geblieben (2008: 337'000 Franken, 2014: 342'000 Franken). In der Berichtsperiode waren vor allem Vermögenswerte im mittleren Bereich betroffen: In zwei Drittel der Fälle (66 Prozent) betrug die Deliktsumme zwischen 5000 und 100'000 Franken. Im Vergleich zur vorangehenden Berichtsperiode war der Anteil an sehr kleinen (unter 5000 Franken) und sehr grossen (über eine Million Franken) Vermögenswerten rückläufig. In den Fällen von Finanzagenten lag die Deliktsumme typischerweise zwischen 5000 und 25'000 Franken. Der Rückgang der Fälle mit sehr kleinen Vermögenswerten (unter 5000 Franken) und der Anstieg der Fälle mit Deliktsummen zwischen 25'000 und 100'000 Franken sind vor allem auf Fälle mit Vortat Drogenhandel zurückzuführen. Gemäss einigen Vertretern von Strafverfolgungsbehörden könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass sich letztere bei mutmasslicher Geldwäscherei im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten vermehrt auf grössere Fälle konzentrieren und sich bei niedrigen Vermögenswerten mit dem Nachweis der Vortat begnügen.

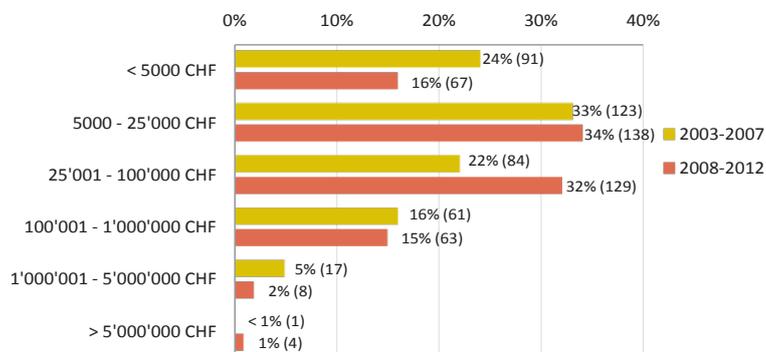


Diagramm 6: Involvierte Vermögenswerte bei einfacher Geldwäscherei, 2003-2012.

## 3.2 Qualifizierte Geldwäscherei

Wie oben ausgeführt, sieht das Strafgesetzbuch in Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 lit. a-c drei Sachverhalte vor, in denen zwingend ein schwerer Fall von Geldwäscherei angenommen werden muss. Die Unterschiede zur einfachen Geldwäscherei sind eine höhere Strafandrohung<sup>18</sup> und längere Verjährungsfristen für die Strafverfolgung<sup>19</sup>. Ein schwerer Fall von Geldwäscherei liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

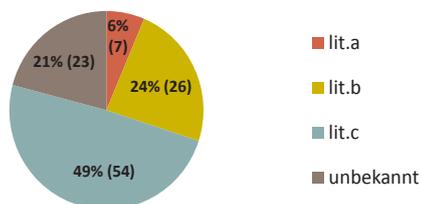
- als Mitglied einer Verbrecherorganisation handelt;
- als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- durch gewerbmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

In zwei Entscheidungen von 2002 respektive 2003 bezifferte das Bundesgericht einen grossen Umsatz mit 100'000 Franken und einen grossen Gewinn mit 10'000 Franken.<sup>20</sup> Wie in der Grafik auf Seite 4 ersichtlich, kam es in der Berichtsperiode nur in 13 Prozent aller Fälle zu einem Schuldspruch wegen schwerer Geldwäscherei (97 von 727 Fälle). Im Vergleich zu den beiden vorangehenden Studien blieb der Anteil der Urteile wegen schwerer Geldwäscherei stabil (2004: 11 Prozent, 2008: 12 Pro-

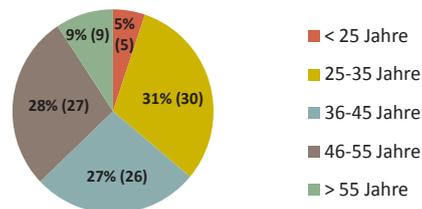
<sup>18</sup> Bei einfacher Geldwäscherei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, bei qualifizierter Geldwäscherei Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe von bis zu 500 Tagessätzen verbunden.

<sup>19</sup> Bei einfacher Geldwäscherei sieben Jahre, bei qualifizierter Geldwäscherei 15 Jahre.

<sup>20</sup> BGE 129 IV 188 und BGE 129 IV 253.



**Diagramm 7:** Urteile qualifizierte Geldwäscherei, 2008-2012.



**Diagramm 8:** Alter bei qualifizierter Geldwäscherei, 2008-2012.

zent). Da es in einigen Fällen zu Schuldsprüchen wegen mehreren Tatvarianten der qualifizierten Geldwäscherei kam, ist die Gesamtanzahl der Fälle im Diagramm 7 höher als in der Grafik auf Seite 4. Es kam hauptsächlich zu Kombinationen von banden- und gewerbsmässiger Geldwäscherei (12 Fälle), nur eine Person wurde wegen gewerbsmässiger Geldwäscherei in Kombination mit der Zugehörigkeit zu einer Verbrecherorganisation verurteilt.

Wie in der letzten Berichtsperiode handelte es sich bei den Urteilen hauptsächlich um Fälle von gewerbsmässiger Geldwäscherei. Dies liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit daran, dass die entsprechenden Tatmerkmale objektiv einfacher nachzuweisen sind als die Zugehörigkeit zu einer Verbrecherorganisation oder zu einer Bande.

Es gilt zu betonen, dass die Fallzahlen bei der qualifizierten Geldwäscherei tief sind. Das führt dazu, dass etwa eine geringe Zunahme von Fällen einem massiven prozentualen Anstieg entspricht.

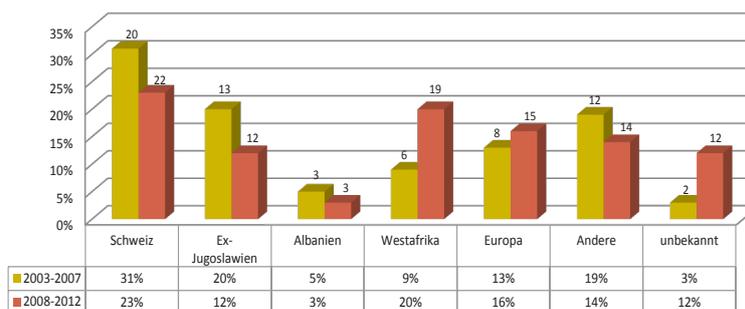
### 3.2.1 Alter und Geschlecht

Im Vergleich zur einfachen Geldwäscherei waren die Verurteilten bei der qualifizierten Geldwäscherei älter. Knapp zwei Drittel der Täter (62 Personen, 64 Prozent) waren zum Zeitpunkt des Urteils über 35 Jahre alt während bei der einfachen Geldwäscherei die Hälfte (50 Prozent) das 35. Lebensjahr überschritten hatte. Nur fünf Personen waren jünger als 25. In 87 Prozent der Fälle war der Täter männlich, in 12 Prozent weiblich und in einem Prozent der Fälle ging das Geschlecht nicht aus den Akten hervor.

### 3.2.2 Nationalität

Bei der qualifizierten Geldwäscherei stammten die meisten Täter aus der Schweiz und aus Westafrika, gefolgt von Personen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und anderen europäischen Ländern. Im Vergleich zur Vorgängerstudie hat sich die prozentuale Verteilung der Nationalitäten bei einfacher und qualifizierter Geldwäscherei angenähert.

Die Anteile der Schweizer, der Personen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und aus anderen Regionen (übriges Afrika, Asien, Nordamerika, Ost- und Südosteuropa, Zentral- und Südamerika) sind in den letzten fünf Jahren gesunken während die Anzahl der wegen Geldwäscherei verurteilten Personen aus Westafrika angestiegen ist. Der Anteil der Täter aus Albanien und aus dem übrigen Europa hat sich gegenüber der Situation von 2008 praktisch nicht verändert. Die Anzahl der unbekannt Nationalitäten ist seit der letzten Berichtsperiode angestiegen, namentlich infolge der oben erwähnten Tendenz, dass die Gerichtsakten zunehmend sehr knapp ausfallen. Wie bei der einfachen Geldwäscherei stammte die Mehrheit der verurteilten Personen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens aus Serbien-Montenegro (50 Prozent, 6 von 12 Personen). Bei den Westafrikanern war Nigeria das



**Diagramm 9:** Nationalität bei qualifizierter Geldwäscherei, 2003-2012.

dominierende Herkunftsland (74 Prozent, 14 von 19 Personen). Von den 15 verurteilten Europäern kamen 9 (60 Prozent) aus Italien. Bei den unter „Andere“ zusammengefassten Nationalitäten war mit Ausnahme von vier Verurteilungen von Georgiern keine Häufung erkennbar.

### 3.2.3 Vortat

Bei der qualifizierten Geldwäscherei stammten die Vermögenswerte meistens aus dem Handel mit Drogen. Weniger häufig waren Fälle von Geldwäscherei im Zusammenhang mit wirtschaftskriminellen Vortaten wie Betrug, Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung. Im Vergleich zur letzten Berichtsperiode hat Betäubungsmittelhandel als Vortat zur qualifizierten Geldwäscherei zugenommen, Vortaten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität waren im Vergleich zur Situation 2008 rückläufig. Auch bei der Vortat entspricht das Bild somit vermehrt demjenigen der einfachen Geldwäscherei.

Der Rückgang der Vortaten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität ist bemerkenswert, obwohl auch hier die geringen Fallzahlen die Entwicklung stark relativieren. Die Gründe für diesen Rückgang können nicht abschliessend erklärt werden, zumal ihr Anteil bei der einfachen Geldwäscherei vergleichsweise stabil geblieben ist. Es ist denkbar, dass die Strafverfolgungsbehörden einen verstärkten Fokus auf andere Delikte gelegt haben und dass in der Folge weniger Wirtschaftsdelikte grossen Ausmasses untersucht und zur Anklage gebracht wurden. In grossen Fällen von Wirtschaftskriminalität ist zudem die zu erwartende Straferhöhung durch eine zusätzliche Verurteilung wegen Geldwäscherei (neben der Vortat) relativ gering, die Ermittlungen sind jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Es ist daher möglich, dass aus Gründen der Verfahrenseffizienz und mangelnden Ressourcen Geldwäschereidelikte nicht immer verfolgt werden.

Im Gegensatz zur einfachen Geldwäscherei ist bei der schweren Geldwäscherei der Anteil von Dieb-

stahl als Vortat leicht angestiegen (von 3 auf 5 Prozent). Hier fallen insbesondere die Verurteilungen von drei Mitgliedern einer georgischen Diebesbande im Kanton Genf und der Schuldspruch gegen einen ebenfalls aus Georgien stammenden Einbrecher im Kanton Waadt ins Gewicht. Im Gegensatz zur einfachen Geldwäscherei gab es bei der qualifizierten Variante nur fünf Schuldsprüche im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Phänomen der Finanzagenten. In der Regel transferierten Finanzagenten nur relativ bescheidene Beträge und konnten schon nach wenigen Überweisungen aufgrund der Anzeige

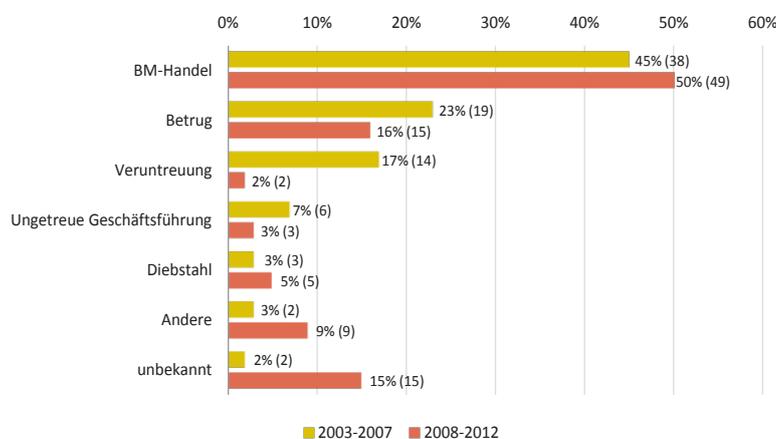


Diagramm 10: Vortat bei qualifizierter Geldwäscherei, 2003-2012.

der Geschädigten gestoppt werden. Weitere in der Kategorie „Andere“ zusammengefasste Vortaten waren Amtsmissbrauch, die Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation, Raub und Urkundenfälschung.

In vier der sieben Fälle von Geldwäscherei im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Organisation wurden Georgier wegen Diebstahl verurteilt, in den übrigen Fällen war der Handel mit Betäubungsmitteln die Vortat. Bei der bandenmässigen Geldwäscherei stammten die Täter in knapp einem Drittel der Fälle (8 Fälle von 26) aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, in weiteren je vier Fällen aus der Schweiz und aus Westafrika. Die vorherrschende Vortat in diesen Fällen war Drogenhandel. Wegen gewerbsmässiger Geldwäscherei wurden am häufigsten Schweizer verurteilt (16 von 54 Fällen), gefolgt von Westafrikanern (9) und Personen aus anderen europäischen Ländern (8). Auch hier war Betäubungsmittelhandel die am stärksten verbreitete Vortat.

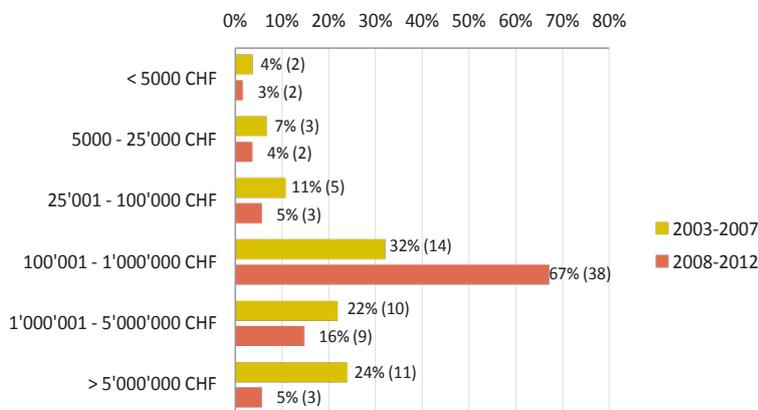
In 54 Prozent der Fälle qualifizierter Geldwäscherei war der Vortäter auch sein eigener Geldwäscher, in 24 Prozent der Fälle war die wegen Geldwäscherei verurteilte Person nicht an der Vortat beteiligt.<sup>21</sup> Somit kommt es bei Fällen qualifizierter Geldwäscherei leicht öfter vor, dass der Vortäter den Gewinn aus dem Verbrechen selber wäscht. Diese Erkenntnis mag auf den ersten Blick erstaunen, geht man doch davon aus, dass organisierte Gruppierungen stärker arbeitsteilig vorgehen und der speziell für das Waschen angeheuerte Experte nichts mit der Vortat zu tun hat. In Fällen schwerer Geldwäscherei wurden aber mehr Personen wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit Vortaten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität verurteilt als bei einfacher Geldwäscherei. In grösseren Fällen von Wirtschaftskriminalität sind die Verantwortlichen oft Einzeltäter, die folglich sowohl den Betrug oder die Veruntreuung als auch die Verschleierung der Herkunft der inkriminierten Gelder alleine bewerkstelligen. In den oben erwähnten Fällen im Zusammenhang mit den Finanzagenten, die fast ausschliesslich wegen einfacher Geldwäscherei verurteilt wurden, war der Vortäter zudem typischerweise nie identisch mit dem Geldwäscher. Die beträchtliche Anzahl dieser Fälle hat die Bilanz in diesem Punkt stark beeinflusst.

### 3.2.4 Involvierte Vermögenswerte

Bei den Fällen von qualifizierter Geldwäscherei gingen in nur knapp 60 Prozent der Fälle die involvierten Vermögenswerte aus den Verfahrensakten hervor.

Da das Bundesgericht die Schwelle für einen grossen Umsatz bei 100'000 Franken festgelegt hat, erstaunt es nicht, dass in knapp 90 Prozent der Fälle Deliktsummen von über 100'000 Franken involviert waren. In der Berichtsperiode ist der Anteil der Vermögenswerte zwischen 100'001 und einer Million

Franken stark angestiegen. Zwei Drittel aller Fälle gehören dieser Kategorie an. Auf der anderen Seite sind Fälle mit kleineren und sehr grossen Deliktsummen zurückgegangen. Die pro Fall durchschnittlich involvierten Vermögenswerte sind im Vergleich zur vorgängigen Berichtsperiode relativ stark gesunken (2008: 12'995'000 Franken, 2014: 1'346'000 Franken). Es ist wahrscheinlich, dass sich der Rückgang der Geldwäschereidelikte im Zusammenhang mit Vortaten aus der Kategorie Wirtschaftskriminalität auch auf die Höhe der involvierten Vermögenswerte ausgewirkt hat, denn tendenziell sind bei Delikten



**Diagramm 11:** Involvierte Vermögenswerte bei qualifizierter Geldwäscherei, 2003-2012.

wie Betrug oder Veruntreuung relativ hohe Summen involviert. Bei den Fällen mit sehr hohen Vermögenswerten, die in der Berichtsperiode zurückgegangen sind, waren Delikte der Wirtschaftskriminalität entsprechend überdurchschnittlich häufig als Vortat vertreten. Bei der Kategorie der Vermögenswerte zwischen 100'001 und einer Million Franken war hingegen Betäubungsmittelhandel die dominante Vortat. Auch hier gilt es zu berücksichtigen, dass die kleinen Fallzahlen die in der Statistik ausgewiesenen Schwankungen stark relativieren.

Die Gesamtsumme (einfache und qualifizierte Geldwäscherei) der involvierten Vermögenswerte belief sich auf über 200 Millionen Franken.

<sup>21</sup> In rund einem Fünftel der Fälle (22 Prozent) ging dieser Aspekt nicht aus den Akten hervor.

## 4 Modi Operandi

In rund 85 Prozent (622 der 726 Urteile) der ausgewerteten Schuldsprüche ging der angewandte Modus Operandi aus den Akten hervor. Die Analyse der entsprechenden Informationen zeigt, dass die Unterschiede zwischen einfacher und qualifizierter Geldwäscherei punkto Modi Operandi nur sehr gering sind. In rund der Hälfte der Fälle (51 Prozent), versuchten die Täter die Vermögenswerte ausser Landes zu bringen. Dies entspricht fast dem Ergebnis der vorangehenden Analyse (2008: 56 Prozent) und unterstreicht, dass ein grosser Teil der Geldwäscherei eine internationale Dimension hat. In der Vorgängerstudie war bei der qualifizierten Geldwäscherei der Anteil der Gelder, die ausser Landes transferiert wurden, leicht höher (59 Prozent) als bei der einfachen Geldwäscherei (56 Prozent). Dies war während der nun analysierten Periode umgekehrt: Leicht mehr Gelder im Zusammenhang mit einfacher Geldwäscherei (52 Prozent, qualifizierte Geldwäscherei: 46 Prozent) wurden ausser Landes gebracht. Ein Grund für diese geringfügige Veränderung könnten die zahlreichen Fälle von Finanzagenten sein, die praktisch alle angewiesen wurden, das bar bezogene Geld ins Ausland zu transferieren, und fast ausschliesslich die einfache Geldwäscherei betrafen. In knapp zwei Drittel aller Fälle (65 Prozent) versuchten die Täter, die inkriminierten Gelder ohne Zwischenschritte in den regulären Finanzkreislauf einzuschleusen. In den übrigen Fällen spielte sich die Geldwäscherei ausserhalb des regulären Finanzsystems ab. Diese Situation entspricht derjenigen der vorangehenden Berichtsperiode (65 Prozent der Geldwäschereifälle innerhalb des regulierten Finanzkreislaufs).

### 4.1 Mit dem regulären Finanzkreislauf zusammenhängende Modi Operandi

Bei den folgenden Modi Operandi wurde der reguläre Finanzkreislauf missbraucht, um inkriminierte Gelder zu waschen.

#### 4.1.1 Money Transmitter

Nach wie vor ist der Versand von Geld via Money Transmitter ein sehr beliebter Modus Operandi, insbesondere bei Geldwäscherei mit Vortat Betäubungsmittelhandel. In rund einem Viertel der Fälle von einfacher Geldwäscherei wurden Gelder auf diesem Weg ins Ausland transferiert. Bei der qualifizierten Geldwäscherei war dieser Modus Operandi mit rund zehn Prozent der Fälle deutlich weniger populär. Die involvierten Vermögenswerte waren bei diesem Modus Operandi eher klein, in knapp der Hälfte der Fälle (48 Prozent) betrugen die transferierten Summen weniger als 25'000 Franken. Da die Überweisung von hohen Vermögenswerten zusätzliche Abklärungen von Seiten des Finanzintermediärs nach sich ziehen kann, splitteln Kriminelle die Beträge meist in kleinere Tranchen auf und lassen sie durch mehrere Strohmänner überweisen. In der Fachliteratur spricht man dabei von „Smurfing“. Ins Gewicht fielen bei diesem Modus Operandi auch die relativ zahlreichen Fälle von Finanzagenten. Letztere wurden meistens angewiesen, das bar bezogene Geld mittels Überweisungsinstitut ins Ausland zu transferieren. Alle Nationalitäten haben sich dieses Modus Operandi bedient, um die Herkunft der Gelder zu verschleiern, besonders oft gingen aber Albaner, Westafrikaner und Personen aus den übrigen afrikanischen Staaten nach diesem Muster vor. Dort ist in vielen Staaten das Bankwesen vergleichsweise wenig entwickelt. So stellt die Überweisung via Money Transmitter oft die günstigste und schnellste Möglichkeit dar, Geld zu verschieben. Die Gelder wurden grösstenteils in die Heimatländer der Täter überwiesen.

#### 4.1.2 Bareinzahlung

Obwohl die Banken bestrebt sind, die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten so gut wie möglich wahrzunehmen und ihre Mitarbeiter diesbezüglich auch regelmässig ausbilden und sensibilisieren, ist es in der Berichtsperiode wiederholt zu Fällen gekommen, in denen inkriminierte Gelder bar auf Schweizer Bankkonten einbezahlt wurden. Meist wurden sie anschliessend auf weitere Konti verschoben oder bald darauf am Bankautomaten bar bezogen. Bareinzahlungen wurden hauptsächlich von Schweizern und Personen aus den übrigen europäischen Staaten<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Ausgenommen Süd- und Südosteuropa.

getätigt. Dies ist mit dem Umstand begründbar, dass Personen anderer Herkunft teilweise keinen Zugang zu einem Bankkonto haben, insbesondere wenn sie sich als Asylbewerber oder illegal in der Schweiz aufhalten. Bareinzahlungen wurden in Zusammenhang mit allen Vortaten vorgenommen, sie kamen jedoch überdurchschnittlich häufig bei wirtschaftskriminellen Delikten vor. Die involvierten Summen waren mehrheitlich hoch oder sogar sehr hoch, in über 70 Prozent der Fälle lagen sie über 100'000 Franken. Bei der qualifizierten Geldwäscherei, bei der Vortaten aus dem Bereich Wirtschaftskriminalität stärker vertreten waren, kam es anteilmässig leicht öfter zu Bareinzahlungen als bei der einfachen Geldwäscherei. Wie oben bereits ausgeführt, sind Wirtschaftskriminelle oftmals Einzeltäter. Die Tatsache, dass bei diesem Modus Operandi mehr Personen wegen beiden Delikten – Vortat und Geldwäscherei – verurteilt wurden als dies bei anderen Modi Operandi der Fall war, stützt diesen Befund.

#### 4.1.3 Bargeldbezug

Häufig wird Bargeld am Automaten bezogen, um die dokumentarische Spur des Geldes, den sogenannten „paper trail“ zu unterbrechen. Dieser Modus Operandi wurde besonders oft von Finanzagenten eingesetzt, kombiniert mit der Überweisung via Money Transmitter. Da die Finanzagenten von den Drahtziehern nur für den Geldwäschereivorgang angeworben wurden, waren sie fast ausnahmslos an der Vortat nicht beteiligt. Der Anteil Personen, die lediglich wegen Geldwäscherei, nicht aber wegen der Vortat verurteilt wurden, lag daher bei diesem Modus Operandi stark über dem Durchschnitt (71 Prozent der Täter wurden nicht wegen der Vortat verurteilt).

Der Modus Operandi Bargeldbezug wurde ausserdem oft angewendet, um die Spur von Geldern aus Betrugs- oder Veruntreuungsdelikten zu verschleiern. Dabei waren hauptsächlich Personen aus der Schweiz und aus anderen europäischen Staaten aktiv, die teilweise von Bekannten als Strohmänner angeheuert wurden, und in der Folge ihr Konto für Gelder kriminellen Ursprungs zur Verfügung stellten. Im Zusammenhang mit Drogenhandel kam es kaum zu Bargeldbezügen. Die Gewinne aus dem Handel mit Betäubungsmitteln fallen in der Regel in bar an und werden oft via Money Transmitter ins Ausland verschoben oder dann erst in einem zwei-

ten Schritt ins reguläre Finanzsystem eingeschleust. Vermögenswerte aus einem Delikt der Kategorie Wirtschaftskriminalität befinden sich hingegen meist bereits im regulären Finanzsystem und der Unterbruch des „paper trails“ ist daher eine beliebte Methode, um die Spur des Geldes zu verschleiern. Die involvierten Vermögenswerte waren bei diesem Modus Operandi eher tief.

#### 4.1.4 Banktransfer

Vor allem Gelder aus Vortaten wie Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Korruption wurden – meist grenzüberschreitend – durch Banktransfers verschoben. Der „paper trail“ wird bei diesem Modus Operandi zwar nicht unterbrochen. Sobald die Vermögenswerte ausser Landes transferiert werden, ist deren Aufspürung und Einziehung aber massiv erschwert. In solchen Fällen müssen die relevanten Unterlagen via Rechtshilfe besorgt werden, was oft viel Zeit in Anspruch nimmt und teilweise sogar ergebnislos endet. Mit der Zwischenschaltung von Unternehmen und komplexen Holdingstrukturen können die Ermittlungen der

##### Fallbeispiel:

##### Anlagebetrug in den USA

2007 wurde MROS von einer in der Schweiz ansässigen Bank die Kundenbeziehung mit einem amerikanischen Staatsbürger gemeldet, gegen den in den USA ein Verfahren wegen Anlagebetrugs lief. Die Meldung wurde von MROS in der Folge an die Strafverfolgungsbehörden eines Kantons weitergeleitet. Gemäss Informationen aus den USA hatte der Beschuldigte den Anlegern Renditen von fünf bis 100 Prozent pro Monat in Aussicht gestellt, die er mit verschiedenen Anlagevehikeln erreichen wollte. In Wahrheit aber transferierte er die Kundengelder im Umfang von rund zwei Millionen US-Dollar auf ein auf seine Firma lautendes Konto in der Schweiz und unternahm damit hoch spekulative Geschäfte, die in keiner Weise den Anlagestrategien entsprachen, die er auf seiner Internetseite und bei Telefonakquirierungen anpries. Der Beschuldigte wurde in den USA wegen Betrug schuldig gesprochen und zu 55 Monaten Freiheitsstrafe sowie Schadenersatzzahlungen von über fünf Millionen US-Dollar verurteilt. Nach dem Urteilsspruch in den USA wurde das Verfahren in der Schweiz im Oktober 2009 eingestellt; die auf dem Schweizer Konto übrig gebliebenen Vermögenswerte in der Höhe von rund 10'000 US-Dollar wurden eingezogen.

Strafverfolgungsbehörden weiter behindert werden, da bei jeder Firma erst die Besitzverhältnisse geklärt werden müssen.

Kontoverschiebungen wurden hauptsächlich von Schweizern und Personen aus anderen europäischen Staaten getätigt und waren weit häufiger bei Fällen von qualifizierter Geldwäscherei. Die involvierten Vermögenswerte waren überdurchschnittlich hoch, in knapp einem Drittel der Fälle (30 Prozent) betrug die Deliktsumme über eine Million Franken. Der Anteil von Tätern, die sich sowohl wegen der Vortat als auch wegen Geldwäscherei verantwortlich machten, war bei diesem Modus Operandi ausserordentlich hoch (68 Prozent).

#### **4.1.5 Umtausch von Bargeld in eine andere Währung**

Der Umtausch von Bargeld in eine andere Währung wurde als Modus Operandi gleichermaßen in Fällen von einfacher und qualifizierter Geldwäscherei angewandt. Meistens stand diese Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem illegalen Handel von Betäubungsmitteln. Oft wurden Gelder vor einem Bargeldtransport ins Ausland in Euro oder in Dollar umgetauscht. Teilweise wurden für diese Operationen Strohleute angeworben. Insbesondere Personen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens, Westafrika sowie Zentral- und Südamerika inklusive Karibik bedienten sich dieses Modus Operandi. Der Anteil der weiblichen Täterinnen war leicht höher als bei anderen Modi Operandi, die involvierten Vermögenswerte entsprachen den durchschnittlichen Werten.

#### **4.1.6 Investition oder Konsum**

Die Investition von inkriminierten Geldern in Unternehmen oder Wertschriften war in der Berichtsperiode selten. Verbreiteter war der Konsum der Vermögenswerte: So wurden beispielsweise Fahrzeuge und Schmuckstücke gekauft oder anderweitig der persönliche – teilweise aufwändige – Lebensstandard finanziert. Die einzelnen Transaktionen waren meist nicht mehr nachweisbar. Dieser Modus Operandi wurde in Fällen von einfacher und qualifizierter Geldwäscherei gleichermaßen und vorab von Männern aus der Schweiz und Albanien angewendet. Die Deliktsummen lagen bei diesem Modus Operandi deutlich über dem Durchschnitt. In der grossen Mehrheit der Fälle waren die Vortäter

und Geldwäscher die gleiche Person. In einigen Fällen wurden inkriminierte Gelder auch in Immobilien investiert. Dabei schien nicht die Verschleierung der dokumentarischen Spur des Geldes, sondern der eigentliche Konsum der Vermögenswerte das prioritäre Ziel zu sein. In diesen Fällen waren oft sehr hohe Summen im Spiel und die Immobilien wurden nicht selten durch ein zwischengeschaltetes Unternehmen erworben.

#### **4.1.7 Andere Modi Operandi**

In seltenen Fällen wiesen Hintermänner von Attacken auf E-Banking-Systeme ihre Finanzagenten an, die deliktisch auf deren Konto transferierten Beträge bar abzuheben und damit Prepaid-Karten zu kaufen. Die Pin-Codes dieser Karten mussten die Finanzagenten per Mail an ihre Auftraggeber weiterleiten. Dieser Modus Operandi wurde hauptsächlich gegen Ende der Berichtsperiode beobachtet. Wahrscheinlich wurde er als Reaktion auf die zunehmende Sensibilisierung der Money Transmitter für die Problematik der Finanzagenten entwickelt.

In einem Fall verspielte die Täterin 1,5 Millionen Franken aus einem Betrug in diversen Casinos im In- und Ausland. Dabei erfüllte sie alleine schon durch das Wechseln des Bargeldes in die in Spielcasinos üblichen Jetons den Tatbestand der Geldwäscherei. In einem anderen Fall übergab ein Täter monatlich 3800 Franken aus dem Betäubungsmittelhandel an seine Treuhänderin und stellte fiktive Rechnungen an sie, um den Rückfluss des Geldes an ihn zu begründen. In einigen Fällen wiesen die Täter die Gewinne aus dem Handel mit Drogen als anderweitige Einkünfte in den Buchhaltungen ihrer Kleinunternehmen aus.

## **4.2 Vom regulären Finanzkreislauf unabhängige Modi Operandi**

In der Schweiz ist es aufgrund von Verschärfungen der Sorgfaltspflichten schwieriger geworden, Gelder aus einem Verbrechen in den regulären Finanzkreislauf einzuschleusen. Einige Täter greifen deshalb in einem ersten Schritt auf Verschleierungshandlungen ausserhalb des regulären Finanzkreislaufs zurück, um die Herkunft der Gelder zu verschleiern. Ziel

der Geldwäscherei bleibt letztlich aber immer, die illegal erworbenen Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf zu integrieren.

#### 4.2.1 Bargeldtransporte

Der Transport von Bargeld war auch in der Berichtsperiode ein beliebter Modus Operandi, um insbesondere Gewinne aus dem Betäubungsmittelhandel, die typischerweise in bar anfallen, ins Ausland zu transportieren. Es ist wahrscheinlich, dass sie anschliessend in Ländern mit weniger strikten Sorgfaltspflichten in den regulären Finanzkreislauf eingeschleust wurden. Teilweise wurde damit auch die nächste Drogenlieferung finanziert. Wie oben bereits dargelegt, wurden die Gelder oft vor dem Transport in andere Währungen – hauptsächlich in Euro oder US-Dollar – umgetauscht, um die Herkunft zu verschleiern. Der Transport erfolgte schliesslich per Auto, Bahn oder Flugzeug. Oft transportierten die Drogenkuriere – gegen Bezahlung – auf dem Rückweg das Bargeld. In den meisten Fällen ergaben Tests, dass die Noten Spuren von Betäubungsmittel aufwiesen. Bargeldtransporte kamen gleichermaßen in Fällen von einfacher und qualifizierter Geldwäscherei vor und schienen insbesondere bei Tätern und Gruppierungen aus dem Balkan, Asien und afrikanischen Staaten (inklusive Westafrika) beliebt. Die involvierten Vermögenswerte und der Anteil an weiblichen Täterinnen waren bei diesem Modus Operandi leicht höher als bei anderen.

#### 4.2.2 Annahme und Weitergabe von Bargeld

Zur Annahme und Weitergabe von Bargeld kam es vor allem im Zusammenhang mit Betäubungsmittelhandel, wenn beispielsweise Strassenverkäufer die Gewinne an hierarchisch höher gestellte Personen weitergaben oder Kuriere die Vermögenswerte für den Transport ins Ausland annahmen. Da durch diese Vorgänge die Auffindung und Einziehung der inkriminierten Gelder erschwert wird, ist der Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt. Diese Modi Operandi bildeten meist nur einen Schritt im gesamten Geldwäschereiprozess und wurden daher häufig mit anderen Vereitelungshandlungen wie zum Beispiel Bargeldtransporten ins Ausland, Bargeldeinzahlungen oder -bezügen und Umtauschgeschäften kombiniert. Vielfach wurden auch Strohmänner angeworben oder Bekannte gebeten, sich als Geld-

kurier zur Verfügung zu stellen. Folglich waren bei diesen Modi Operandi die Geldwäscher überdurchschnittlich oft nicht an der Vortat beteiligt. Die Modi Operandi wurden hauptsächlich von Tätern aus Westafrika und aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens angewandt und traten in Fällen von qualifizierter Geldwäscherei leicht häufiger auf. Die Deliktsumme lag leicht höher als der Durchschnitt.

#### 4.2.3 Verstecken von Bargeld

Im Gegensatz zur Aufbewahrung erfüllt das Verstecken von Bargeld den Tatbestand der Geldwäscherei. Versteckt wurden in der Berichtsperiode hauptsächlich Gelder, die aus dem Drogenhandel stammten. Meist konnten die Vermögenswerte am Domizil des Täters sichergestellt werden, in einigen Fällen wurde das Geld in Fahrzeugen versteckt. Die involvierten Vermögenswerte lagen mehrheitlich unter 100'000 Franken. Der Modus Operandi wurde gleichermaßen in Fällen von einfacher und qualifizierter Geldwäscherei angewandt und die weiblichen Täterinnen waren leicht überdurchschnittlich vertreten. Nicht selten kam es vor, dass Drogendealer die Wohnung ihrer Partnerin als Drogen- und Bargelddepot benutzten. Die Verurteilten, die wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit diesem Modus Operandi schuldig gesprochen wurden, stammten mehrheitlich aus der Schweiz und aus Westafrika.

#### 4.2.4 Andere Modi Operandi

In einigen wenigen Fällen wurden inkriminierte Gelder in Banksafes deponiert.<sup>23</sup> In einem Fall hat der Täter inkriminiertes Bargeld per Post an einen Komplizen verschickt. Letztlich gab es vereinzelt Fälle, in denen Drogenhändler oder Betrüger die illegal erworbenen Vermögenswerte als Darlehen an andere Personen weitergaben. Die Darlehensnehmer wussten dabei nicht immer von der kriminellen Herkunft der Gelder.

<sup>23</sup> Bei der Eröffnung eines Bankschliessfaches durch einen Kunden ist die Bank verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren und zu dokumentieren. Über den Inhalt des Bankschliessfachs hat das Finanzinstitut jedoch keine Kenntnis.

## 5 Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht

In Artikel 305<sup>ter</sup> StGB werden die Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre geregelt. Der Artikel betrifft nur Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren, anlegen oder übertragen helfen und verpflichtet sie, bei einer Geschäftsbeziehung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Der zweite Absatz von Artikel 305<sup>ter</sup> StGB berechtigt die Finanzintermediäre, MROS eine Meldung zu erstatten, wenn sie den Verdacht hegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.

Das GwG sieht weitere Sorgfaltspflichten vor, welche Finanzintermediäre im Hinblick auf ihre Tätigkeit anzuwenden haben. So müssen sie beispielsweise die Identität der Vertragspartei identifizieren und getätigte Abklärungen sowie ausgeführte Transaktionen dokumentieren und aufbewahren. In Artikel 9 des GwG ist zudem festgehalten, dass ein Finanzintermediär der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten muss, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Mit einer Meldung im Zusammenhang stehende Vermögenswerte müssen gesperrt werden. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre wird – je nach Art und Organisation des Finanzintermediärs – durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Eidgenössische Spielbankenkommission oder durch eine der anerkannten Selbstregulierungsorganisationen beaufsichtigt. Die Aufsichtsorgane konkretisieren die für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre geltenden Sorgfaltspflichten und legen fest, wie diese zu erfüllen sind. Sie führen Kontrollen durch und treffen bei Nichteinhalten der Sorgfaltspflicht durch die Finanzintermediäre geeignete Massnahmen, um den Verstoss zu sanktionieren.

Da nur die Verfolgung von Widerhandlungen gegen Artikel 305<sup>ter</sup> StGB den Strafverfolgungsbehörden obliegt, wurden im Rahmen dieser Analyse keine anderen Entscheide bezüglich Verletzung der

Sorgfaltspflicht ausgewertet. Für die Berichtsperiode liegen 25 Entscheide im Zusammenhang mit Artikel 305<sup>ter</sup> StGB vor, zwölf davon sind Schuldsprüche. Dies entspricht knapp zwei Prozent aller analysierten Schuldsprüche wegen Geldwäscherei. Damit bleibt der Anteil der Urteile wegen mangelnder Sorgfaltspflicht auf einem konstant tiefen Niveau (2008: 1,5 Prozent, 21 Verurteilungen; 2004: 5,5 Prozent, 17 Verurteilungen). In der Berichtsperiode waren die Beschuldigten, sofern dies aus den Gerichtsakten hervor ging, als unabhängige Finanzberater, Geschäftsführer eines Afrosops, Angestellte eines Überweisungsinstituts oder als Mitarbeiter von Wechselstuben tätig und hatten es im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unterlassen, den wirtschaftlich Berechtigten an einer Transaktion abzuklären. In vier Fällen stammte der Täter aus der Schweiz, in zwei aus Italien und in je einem aus Deutschland, Nigeria, Kamerun und Spanien. In zwei Fällen ging die Nationalität nicht aus den Gerichtsakten hervor. In einem Fall war der Geldwäscher auch an der Vortat beteiligt, die involvierten Vermögenswerte variierten stark.

## 6 Einstellungen, Freisprüche und Nichtanhandnahmen

Für die Berichtsperiode liegen 87 Freisprüche, 610 Einstellungen und 90 Nichtanhandnahmen vor. Da Freisprüche, Einstellungen und Nichtanhandnahmen im Gegensatz zu Schuldsprüchen nicht auf nationaler Ebene erfasst werden, ist deren tatsächliche Zahl ungewiss.

Die Gründe, warum Verfahren nicht anhand genommen wurden, zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt werden mussten oder warum es zu einem Freispruch kam, waren vielseitig. Sie lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen: Fehlende Tatbestandsmässigkeit, falscher Anfangsverdacht, Fälle mit Auslandsbezug und andere Gründe.

## 6.1 Fehlende Tatbestandsmässigkeit

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt ein Schuldspruch wegen Geldwäscherei drei Elemente voraus:

1. Eine Handlung, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung der Vermögenswerte zu vereiteln (die eigentliche Geldwäschereihandlung);
2. den Nachweis, dass die gewaschenen Vermögenswerte aus einem Verbrechen<sup>24</sup> stammen;
3. das Wissen des Täters, wonach die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen (subjektiver Tatbestand).<sup>25</sup>

Die grösste Hürde bei Geldwäschereiermittlungen stellt der zweite Punkt dar, der Nachweis der Vortat. Wie schon in der vorhergehenden Berichtsperiode war auch zwischen 2008 und 2012 der fehlende Nachweis der Vortat der Hauptgrund für Verfahrenseinstellungen und Freisprüche (26 Prozent). Oft ist es schwierig, von einer verdächtigen Finanztransaktion auf eine – für den Straftatbestand der Geldwäscherei notwendige – Vortat zu schliessen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vortat im Ausland begangen wurde. Da grosse Fälle von mutmasslicher Geldwäscherei mit hohen Vermögenswerten fast immer eine internationale Dimension haben, müssen sie überdurchschnittlich oft eingestellt werden. In rund zwei Drittel aller Fälle, in denen mutmasslich Vermögenswerte von über einer Million gewaschen wurden, musste das Verfahren eingestellt werden.<sup>26</sup> Ein wichtiges Ziel der Geldwäscherei-Gesetzgebung, das organisierte Verbrechen an seiner Achillesferse zu treffen und durch die Rekonstruktion der finanziellen Transaktionen leichter auf die Drahtzieher krimineller Organisation zugreifen zu können, konnte bis heute nur bedingt erreicht werden. Das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei erschwert auf jeden Fall, dass kriminelle Gelder in die Schweiz fliessen. Es erzielt damit einen wichtigen präventiven Effekt. Der Einfluss auf die Strafverfolgung ist bislang nicht so deutlich. In der Praxis ist es Erfolg

versprechender, ausgehend von einem Verbrechen die Finanzflüsse zu rekonstruieren und die deliktischen Vermögenswerte konsequent einzuziehen.

Lediglich 14 Prozent aller Urteile in der Berichtsperiode (2008: 16 Prozent) wurden durch die Meldung eines Finanzintermediärs an MROS initiiert. Es ist jedoch zu bemerken, dass Meldungen an MROS vereinzelt zu Schuldsprüchen wegen der Vortat, nicht aber wegen Geldwäscherei geführt haben.

In rund 20 Verfahren (3 Prozent) führte die mangelnde Vereitelungshandlung zu einem Freispruch oder zu einer Einstellung. Keine Vereitelungshandlung liegt beispielsweise vor, wenn das Geld auf ein

### Fallbeispiel:

#### Mutmassliche Korruptionsgelder aus Indonesien in der Schweiz

Bei MROS ging 2005 eine Meldung eines Finanzintermediärs betreffend einen indonesischen Staatsbürger ein, der in der Schweiz eine Kontobeziehung unterhielt. Als Anfangsverdacht meldete das Finanzinstitut, dass die Bank M in Indonesien in Zusammenhang mit unlauteren Vergaben von Krediten an Firmenkunden erwähnt worden sei. Dabei gehe es um 28 Kredite in der Höhe von insgesamt 1,3 Milliarden US-Dollar, welche der Beschuldigte als leitender Angestellter der Bank massgeblich beeinflusst habe. MROS leitete die Meldung an die Bundesanwaltschaft weiter, die in der Folge zudem ein Rechtshilfeersuchen von Seiten der indonesischen Behörden erhielt. Aus den erhaltenen Informationen ging hervor, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, bei Kreditvergaben von Bestechungsgeldern in der Höhe von über 18 Millionen US-Dollar profitiert zu haben. Geschädigter in der ganzen Affäre war der indonesische Staat, da dieser zugunsten der Bank M eine Staatsgarantie abgegeben hatte. Da das Rechtshilfeersuchen jedoch nicht den schweizerischen Anforderungen entsprach, stellte die Bundesanwaltschaft ihrerseits ein Rechtshilfeersuchen und appellierte mehrfach an die indonesischen Behörden, eine weitere, rechtsgültige Anfrage an die Schweiz zu richten. Erst ein 2008 übermitteltes Rechtshilfeersuchen genügte den Anforderungen der Schweizer Rechtshilfe, konnte jedoch keinen Zusammenhang zwischen den Vermögenswerten von rund fünf Millionen US-Dollar auf den Schweizer Konti und den Beschuldigten herstellen. Das Verfahren in der Schweiz wurde im Oktober 2009 eingestellt und die Vermögenswerte freigegeben. In Indonesien wurde der Beschuldigte wegen Korruption rechtskräftig zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

24 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB).

25 Eventualvorsatz genügt (BGE 119 IV 247).

26 62 Prozent der Fälle mit Vermögenswerten von 1'000'001 – 5 Millionen Franken und 68 Prozent der Fälle mit Vermögenswerten über fünf Millionen Franken.

Bankkonto in der Schweiz einbezahlt wird, das auf den eigenen Namen lautet. Auch das Aufbewahren von Bargeld – im Gegensatz zum Verstecken – wird nicht als Vereitelungshandlung angesehen.

In zwölf Prozent der Fälle kam es zu einem Freispruch oder einer Einstellung, weil dem Täter der subjektive Tatbestand nicht nachgewiesen werden konnte. Das heisst, es konnte nicht zweifelsfrei dargelegt werden, dass der Täter wusste oder davon ausgehen musste, dass die involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen. Viele dieser Fälle betrafen die oben bereits erwähnten Finanzagenten. Die Ausgangslage dieser Verfahren war schweizweit unterschiedlich: Einige Finanzagenten sagten aus, dass sie von Anfang an ein schlechtes Gefühl hatten, andere sind den Betrügern offensichtlich blindlings auf den Leim gegangen. Dementsprechend fiel die Rechtsprechung von Fall zu Fall sehr unterschiedlich aus.

## 6.2 Falscher Anfangsverdacht

In rund 15 Prozent der Fälle erwies sich der Anfangsverdacht wegen Geldwäscherei während den Ermittlungen als ungerechtfertigt. Meist konnte der Beschuldigte eine plausible Erklärung für sein Verhalten oder für die Herkunft der betroffenen Vermögenswerte liefern und das Verfahren wurde in der Folge gar nicht eröffnet oder eingestellt.

## 6.3 Fälle mit Auslandsbezug

67 (rund 10 Prozent) der untersuchten Fälle, die nicht in einem Schuldspruch endeten, mussten eingestellt werden, weil relevante Unterlagen im Ausland nicht eingesehen werden konnten. In den meisten Fällen gingen den Verfahrenseinstellungen mehrere erfolglose Rechtshilfeersuchen von Seiten der Schweizer Behörden voraus. Entweder erhielten sie keine Antwort oder die erhaltenen Informationen reichten für den Nachweis der Geldwäschereihandlung in der Schweiz nicht aus.

Weitere 63 (rund 10 Prozent) der untersuchten Fälle wurden in der Schweiz eingestellt, weil sie an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde abgetreten werden konnten. Meist handelte es sich dabei um Verfahren, in denen im Ausland bereits Ermitt-

lungen zur Vortat liefen. Die zuständigen Staatsanwaltschaften erklärten sich in diesen Fällen bereit, mit Hilfe der Unterlagen aus der Schweiz auch das Verfahren wegen Geldwäscherei zu führen. Vereinzelt mussten in der Schweiz Verfahren eingestellt werden, weil die damit zusammenhängenden Ermittlungen im Ausland eingestellt wurden und es daher keine Aussicht für einen Nachweis der kriminellen Herkunft der Vermögenswerte mehr gab.

## 6.4 Andere Gründe

Neben den bereits erwähnten Gründen für Verfahrenseinstellungen, Nichtanhandnahmen und Freisprüche gab es vereinzelt auch andere Ursachen: 29 (rund 4 Prozent) der untersuchten Fälle mussten eingestellt werden, weil die kriminelle Handlung verjährt war. In anderen Fällen war der Täter entweder nicht auffindbar oder seit der Verfahrenseröffnung verstorben. In einem Fall war der Täter dement und nicht schuldfähig. Ein Verfahren gegen ein Unternehmen wurde eingestellt, weil die Firma in der Zwischenzeit liquidiert wurde. In einigen Fällen wurde von einer Verurteilung abgesehen, weil das zu erwartende Strafmass wegen Geldwäscherei angesichts der Strafe für die Vortat nicht mehr ins Gewicht gefallen wäre. In anderen Fällen wurden Verfahren eingestellt oder gar nicht anhand genommen, weil es an der territorialen Zuständigkeit der Schweiz oder des betroffenen Kantons fehlte.

# 7 Ausblick

Vorab internationale Entwicklungen haben in den letzten Jahren zu einer stetigen Verschärfung des Schweizer Geldwäscherei-Dispositivs geführt. Treibende Kraft in diesem Prozess war vor allem die Groupe d'action financière (GAFI): Deren aus 40 Empfehlungen bestehendes Regelwerk, das 1996 erstmals veröffentlicht und in den letzten Jahren regelmässig angepasst wurde, gilt als international anerkannter Standard im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. In Er-

füllung der GAFI-Empfehlungen wurden hierzulande in der jüngsten Vergangenheit die qualifizierten, als Verbrechen ausgestalteten Straftatbestände Insiderhandel und Kursmanipulation geschaffen und vom Strafgesetzbuch ins Börsengesetz überführt. Seit dem Inkrafttreten des revidierten Börsengesetzes am 1. Mai 2013 gelten die beiden Delikte in der Schweiz als Vortaten zur Geldwäscherei. Sowohl Insiderhandel als auch Kursmanipulation werden seither nicht mehr von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, sondern von der Bundesanwaltschaft verfolgt und vom Bundesstrafgericht beurteilt. Für die nächste Berichtsperiode ist daher neu mit Gerichtsentscheiden aus diesem Bereich zu rechnen.

Auch die vom Bundesrat im Dezember 2013 ans Parlament überwiesenen Gesetzesänderungen sind auf eine Revision der GAFI-Empfehlungen zurückzuführen. Anpassungsbedarf besteht für die Schweiz hauptsächlich im Zusammenhang mit Transparenzvorschriften im Bezug auf juristische Personen und Inhaberaktien, der Definition von politisch exponierten Personen (PEP) und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten, neuen Vortaten im Bereich der direkten Steuern und der Einführung von Regelungen zum Bargeldverkehr. Vor allem die vorgeschlagene Ausweitung der Geldwäschereivortaten auf den Tatbestand des Steuerbetrugs dürfte das Geldwäschereiphänomen künftig massgeblich verändern.<sup>27</sup> Für die Verfolgung von Steuerhinterziehung ist grundsätzlich die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Die Verfolgung von Steuerbetrug wird demgegenüber voraussichtlich von Strafbehörden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt. Falls die Bestimmung vom Parlament in dieser Form beschlossen wird, dürfte sie für die Strafverfolgungsbehörden einiges an Mehraufwand mit sich bringen und überdies mit Ausbildungsbe-

darf verbunden sein. Für die Finanzintermediäre würde die Einführung des neuen Tatbestandes bedeuten, dass sie künftig bei schweren Steuerdelikten meldepflichtig wären und ihr Anti-Geldwäscherei-Dispositiv dementsprechend anpassen müssten.

Letztlich sind für die nächste Berichtsperiode vermehrt Gerichtsentscheide betreffend Geldwäscherei im Zusammenhang mit der Bestechung von ausländischen Amtsträgern zu erwarten. Diese Annahme rührt einerseits daher, dass der Bundesrat die internationale Korruption in der kriminalstrategischen Priorisierung 2012 – 2015 als eine von vier Kernprioritäten genannt hat. Andererseits tragen auch internationale Entwicklungen zu dieser Hypothese bei: Am 1. Juli 2011 trat in Grossbritannien der UK Bribery Act in Kraft. Dem Gesetz untersteht jedes Unternehmen, das in irgendeiner Form geschäftlich in Grossbritannien tätig ist – sei es mittels Tochtergesellschaften oder auch nur, weil es mit Grossbritannien Handel treibt. Ist das Unternehmen irgendwo auf der Welt in eine Bestechungshandlung involviert, sind die britischen Behörden zuständig, die Tat strafrechtlich zu verfolgen. Dies gilt für die Bestechung von Amtsträgern und Privaten. Der amerikanische Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) erlaubt es den Behörden der USA schon länger, gegen ausländische Unternehmen vorzugehen, sofern letztere an der US-Börse kotiert sind oder nach US-Recht gegründet wurden. Dieser zweite Anwendungsbereich betrifft somit alle amerikanischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Aufgrund dieser Gesetzesneuerungen in Grossbritannien und der Ankündigung der USA, ihre personellen Ressourcen zur Durchsetzung des FCPA auszubauen, ist eine Zunahme der Verfahren gegen international tätige Schweizer Unternehmen zu erwarten. Dies wiederum hat einen Anstieg der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zur Folge und wird sie unter Druck setzen, eigene Verfahren wegen Korruption zu eröffnen.

<sup>27</sup> Es ist vorgesehen, Artikel 305<sup>bis</sup> StGB abzuändern. Zusätzlich zu den Verbrechen wird künftig der Steuerbetrug nach dem bisherigen Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer oder nach dem bisherigen Artikel 59 Absatz 1 erster Straftatbestand des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden – bei dem es sich um ein Vergehen handelt – eine Vortat darstellen, wenn die hinterzogenen Steuern mehr als 200'000 Franken pro Steuerperiode darstellen (Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)). In den genannten Bestimmungen wird Steuerbetrug als „Verwendung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zwecke einer Steuerhinterziehung“ definiert.



---

**IMPRESSUM**

**REDAKTION**

Bundeskriminalpolizei  
Abteilung Analyse

---

**REDAKTIONSSCHLUSS**

September 2014

---

**KONTAKT**

Bundeskriminalpolizei  
Nussbaumstrasse 29  
CH-3003 Bern  
Telefon 031 327 10 60  
[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

---

**COPYRIGHT**

Bundeskriminalpolizei  
Nachdruck nicht gestattet.

---

**BERICHT**

BUNDESAMT FÜR POLIZEI  
FEDPOL  
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 327 10 60  
[info@fedpol.admin.ch](mailto:info@fedpol.admin.ch)  
[www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch)